

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
vom 29.05.2020**

Die Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 25,-- Euro für jede Sitzung.

(3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(5) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 267,95 €.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung

von einem Dreißigstel des Betrags nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.“

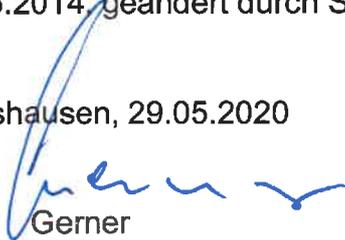
(3) Werden die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A mit einem einheitlichen Vomhundertsatz geändert, wird die Aufwandsentschädigung ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar angehoben. Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert gilt für die unmittelbare Anpassung die Festlegung in Art. 54 Abs. 2 KWBG für die Gesamteinwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen zu diesem Zeitpunkt analog.

(4) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.06.2014 geändert durch Satzung vom 27.04.2015 außer Kraft.

Elfershausen, 29.05.2020



Gerner
Gemeinschaftsvorsitzender